



Philosophische Fakultät I

Zweite Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 25.05.2016

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO - Allg. bild. Sch.) vom 26. März 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 76) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.12.2008 (ABl. 2009, Nr. 5, S. 1), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen beschlossen.

Artikel I

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Geschichte im Studiengang Lehramt an Gymnasien und im Studiengang Lehramt an Sekundarschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 04.07.2007 (ABl. 2008, Nr. 4, S. 11), zuletzt geändert am 15.06.2011 (ABl. 2011, Nr. 8, S. 31) werden wie folgt geändert:

(1) § 7 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 7

Moduleleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

- (1) Formen von Moduleleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen sind:
- Klausur: eine schriftliche Prüfung von 60 bis 120 Minuten Dauer;
 - Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 15 Seiten bzw. 37.500 Zeichen (incl. Leerzeichen) in Einführungsmodulen und von maximal 20 Seiten bzw. 50.000 Zeichen (incl. Leerzeichen) in folgenden Modulen;
 - Kumulative Hausarbeit: mehrere Texte im Gesamtumfang von maximal 20 Seiten bzw. 50.000 Zeichen (incl. Leerzeichen);

- d. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten;
 - e. Erstellung eines multimedialen Objektes: Entwicklung einer digitalen Anwendung, von Ausstellungsobjekten, Visualisierungen oder anderer multimedialer Objekte;
 - f. Ausführlicher Stundenentwurf: schriftliche Planung einer Unterrichtsstunde mit Lerngruppen-, sachdidaktischer und methodischer Analyse sowie operationalisierter Lernzielformulierung und abschließender Reflexion beziehungsweise Optimierung im Umfang von maximal 15 Seiten bzw. 37.500 Zeichen (incl. Leerzeichen) sowie einem Anhang mit Unterrichtsmaterialien und tabellarischem Stundenverlaufsplan.
- (2) Besteht die Modulleistung aus kumulativen Hausarbeiten gemäß Absatz 1 c, so werden die Wiederholungsprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 1 d erbracht.
- (3) Gemäß § 18 Abs. 1 AStPOLS wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Die Folgen nicht bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 18 Abs. 3 AStPOLS.
- (4) Eine nicht bestandene Modulleistung bzw. Modulteilleistung sollte nach Möglichkeit spätestens im darauffolgenden Semester abgelegt werden.
- (5) Formen von Studienleistungen sind:
- a. Referat: Es fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen. Mit einem Referat wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben;
 - b. Präsentation: Sie dient der Darstellung der eigenständigen Arbeit mit Literatur, Quellen oder Daten zu einem vorgegebenen Thema mit Hilfe geeigneter Präsentationstechniken;
 - c. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 2 bis 4 Seiten;
 - d. Diskussionsleitung: Sie kann den Studierenden übertragen werden, die sich darauf vorbereiten, die Diskussion durch geeignete Thesen und Fragen in Gang zu setzen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen;
 - e. Diskussionsteilnahme: Hierunter ist die aktive, möglichst laufende Mitarbeit in Form von Fragen und Gesprächsbeiträgen in einer Lehrveranstaltung zu verstehen;
 - f. Protokolle: genaue, auf das Wesentliche beschränkte Niederschriften über den Hergang einer Untersuchung, den Verlauf oder die Ergebnisse einer Veranstaltung (Sitzung);
 - g. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben: Sie sind schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen beziehungsweise zu vorgegebener Lektüre, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert werden;
 - h. Kurztest: eine knappe Wissensabfrage in schriftlicher Form mit offenen und/oder geschlossenen Fragen;
 - i. Erstellung eines multimedialen Objektes: Entwicklung einer digitalen Anwendung, von Datenbanken, Ausstellungsobjekten, Visualisierungen oder anderer multimedialer Objekte.“

(2) § 8 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 8

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der jeweiligen Studienfachübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienfachs.
- (2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen und Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang im Institut für Geschichte oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.
- (3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienfach Geschichte Lehramt an Gymnasien bzw. Geschichte Lehramt an Sekundarschulen immatrikuliert ist und die Teilnahmevoraussetzungen für dieses Modul erfüllt.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Verwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulteilleistung bzw. Modulleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(3) Die „Anlage Studienfachübersicht“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

**„Anlage
Studienfachübersichten Lehramt Geschichte an Gymnasien und an Sekundarschulen (gemäß § 5):**

1. Studienfach Lehramt Geschichte Gymnasium 95 LP, Fachwissenschaft 1 80 LP + Fachdidaktik 1 15 LP

<i>Modultitel</i>	<i>Modultyp</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>	<i>Kontakt- studium (Veranstal- tungsdauer in SWS)</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzungen</i>	<i>Modulvor- leistungen</i>	<i>Modul- leistungen und Modulteil- leistungen</i>	<i>Studien- leistungen</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Eingang der Modulnote in die Abschluss- note</i>
BA-Basismodul	Pflicht	1.	6 SWS	Nein	Nein	Klausur	Ja	10 LP	Nein
BA-Einführungs- modul Antike	Pflicht	1.-2. oder 2.-3. oder 3.-4.	4 SWS	Nein	Nein	Hausarbeit	Ja	10 LP	Ein Einführungs- modul wahlweise
BA-Einführungs- modul Vormoderne	Pflicht	2. oder 3. oder 4.	4 SWS	Nein	Nein	Hausarbeit	Ja	10 LP	Ein Einführungs- modul wahlweise
BA-Einführungs- modul Moderne	Pflicht	2. oder 3. oder 4.	4 SWS	Nein	Nein	Hausarbeit	Ja	10 LP	Ein Einführungs- modul wahlweise
MA-Modul Vormoderne I: Quellenanalysen	Pflicht	5. oder 6. oder 7.	4 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und aller Einführungs- module)	Nein	Mündliche Prüfung	Ja	10 LP	Ja
MA-Modul Moderne I: Quellenanalysen	Pflicht	5. oder 6. oder 7.	4 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls)	Nein	Mündliche Prüfung	Ja	10 LP	Ja

				und aller Einführungs- module)					
Basismodul Geschichtsdidaktik	Pflicht	1. oder 2. oder 3.	4 SWS	Nein	Nein	Klausur	Ja	5 LP	Ja
Praxismodul Geschichtsdidaktik	Pflicht	4. oder 5. oder 6.	4 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls Geschichts- didaktik)	Nein	Ausarbeitun g und Anfertigung eines ausführliche n Stundenentw urfs	Ja	5 LP	Nein
Forschungsmodul Geschichtsdidaktik	Pflicht	7. oder 8.	2 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und des Praxismodul s Geschichts- didaktik)	Nein	mündliche Prüfung	Ja	5 LP	Ja
Wahlpflichtbereich Theorie (Es ist eines der Module zu absolvieren)									
BA-Modul Theorie und Methoden	Wahl-pflicht	3. oder 4. oder 5.	4 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls)	Nein	Kumulative Hausarbeit oder Klausur	Ja	10 LP	Ja
MA-Modul Klassische Texte der	Wahl-pflicht	5.	3 SWS	Ja (Abschluss des	Nein	Kumulative Hausarbeit oder Klausur	Ja	10 LP	Ja

Historiographie und der historischen Sozialforschung				Basismoduls)					
Wahlpflichtbereich Vormoderne/ Moderne II (es ist eines der Module zu absolvieren)									
MA-Modul Vormoderne II: Forschungsprobleme und Forschungskontroversen	Wahl-pflicht	6. oder 7. oder 8.	2 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und aller Einführungs-module)	Nein	Hausarbeit oder kumulative Hausarbeit	Ja	5 LP	Nein
MA-Modul Moderne II: Forschungsprobleme und Forschungskontroversen	Wahl-pflicht	6. oder 7. oder 8.	2 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und aller Einführungs-module)	Nein	Hausarbeit oder kumulative Hausarbeit	Ja	5 LP	Nein
Wahlpflichtbereich Geschichtskultur (Es ist eines der Module zu absolvieren)									
MA-Modul Geschichtskultur der Vormoderne	Wahl-Pflicht	6. oder 7. oder 8.	2 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und aller Einführungs-	Nein	Klausur oder Erstellung eines multimedialen Objektes	Ja	5 LP	Nein

				module)					
MA-Modul Geschichtskultur der Moderne	Wahl-Pflicht	6. oder 7. oder 8.	2 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und aller Einführungs- module)	Nein	Klausur oder Erstellung eines multimediale n Objektes	Ja	5 LP	Nein

Hinweis: Für die beiden gemäß der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt vom 26.3.2008 (GVBl LSA 2008, S. 76) zu absolvierenden Schulpraktika im Gesamtumfang von 15 LP wird empfohlen, das erste zwischen dem 5. und 7. Fachsemester (im Anschluss an das Praxismodul Geschichtsdidaktik) und das zweite im 7. oder 8. Fachsemester zu absolvieren.

2. Studienfach Lehramt Geschichte Gymnasium 90 LP, Fachwissenschaft 2 75 LP + Fachdidaktik 2 15 LP

<i>Modultitel</i>	<i>Modultyp</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>	<i>Kontakt- studium (Veranstal- tungsdauer in SWS)</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzungen</i>	<i>Modulvor- leistungen</i>	<i>Modul- leistungen und Modulteil- leistungen</i>	<i>Studien- leistungen</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Eingang der Modulnote in die Abschluss- note</i>
BA-Basismodul	Pflicht	1.	6 SWS	Nein	Nein	Klausur	Ja	10 LP	Nein
BA-Einführungs- modul Antike	Pflicht	1.-2. oder 2.-3. oder 3.-4.	4 SWS	Nein	Nein	Hausarbeit	Ja	10 LP	Ein Einführungs modul wahlweise
BA-Einführungs- modul Vormoderne	Pflicht	2. oder 3. oder 4.	4 SWS	Nein	Nein	Hausarbeit	Ja	10 LP	Ein Einführungs modul wahlweise
BA-Einführungs- modul Moderne	Pflicht	2. oder 3. oder 4.	4 SWS	Nein	Nein	Hausarbeit	Ja	10 LP	Ein Einführungs modul wahlweise
MA-Modul	Pflicht	5. oder 6.	4 SWS	Ja	Nein	Mündliche	Ja	10 LP	Ja

eines der Module zu absolvieren)									
BA-Modul Theorie und Methoden	Wahl-pflicht	3. oder 4. oder 5.	2 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls)	Nein	Kumulative Hausarbeit oder Klausur	Ja	10 LP	Ja
MA-Modul Klassische Texte der Historiographie und der historischen Sozialforschung	Wahl-pflicht	5.	3 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls)	Nein	Kumulative Hausarbeit oder Klausur	Ja	10 LP	Ja
Wahlpflichtbereich Geschichtskultur (Es ist eines der Module zu absolvieren)									
MA-Modul Geschichtskultur der Vormoderne	Wahl-Pflicht	6. oder 7. oder 8.	2 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und aller Einführungs- module)	Nein	Klausur oder Erstellung eines multimediale n Objektes	Ja	5 LP	Nein
MA-Modul Geschichtskultur der Moderne	Wahl-Pflicht	6. oder 7. oder 8.	2 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und aller Einführungs- module)	Nein	Klausur oder Erstellung eines multimediale n Objektes	Ja	5 LP	Nein

Hinweis: Für die beiden gemäß der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt vom 26.3.2008 (GVBl LSA 2008, S. 76) zu absolvierenden Schulpraktika im Gesamtumfang von 15 LP wird empfohlen, das erste zwischen dem 5. und 7. Fachsemester (im Anschluss an das Praxismodul Geschichtsdidaktik) und das zweite im 7. oder 8. Fachsemester zu absolvieren.

3. Studienfach Lehramt Geschichte Sekundarschule 80 LP, Fachwissenschaft 1 65 LP + Fachdidaktik 1 15 LP

Hinweis: zugleich Studienprogramm Lehramt Geschichte für Förderschulen 80 LP, Fachwissenschaft 1 65 LP + Fachdidaktik 1 15 LP

Modultitel	Modultyp	Empfehlung Studiensemester	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Teilnahmevoraussetzungen	Modulvorleistungen	Modulleistungen und Modulteilleistungen	Studienleistungen	Leistungspunkte	Eingang der Modulnote in die Abschlussnote
BA-Basismodul	Pflicht	1.	6 SWS	Nein	Nein	Klausur	Ja	10 LP	Nein
BA-Einführungsmodul Antike	Pflicht	1.-2. oder 2.-3. oder 3.-4.	4 SWS	Nein	Nein	Hausarbeit	Ja	10 LP	Ein Einführungsmodul wahlweise
BA-Einführungsmodul Vormoderne	Pflicht	2. oder 3. oder 4.	4 SWS	Nein	Nein	Hausarbeit	Ja	10 LP	Ein Einführungsmodul wahlweise
BA-Einführungsmodul Moderne	Pflicht	2. oder 3. oder 4.	4 SWS	Nein	Nein	Hausarbeit	Ja	10 LP	Ein Einführungsmodul wahlweise
Basismodul Geschichtsdidaktik	Pflicht	1. oder 2. oder 3.	4 SWS	Nein	Nein	Klausur	Ja	5 LP	Ja
Praxismodul Geschichtsdidaktik	Pflicht	4. oder 5. oder 6.	4 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls)	Nein	Ausarbeitung und Anfertigung eines	Ja	5 LP	Nein

				Geschichts- didaktik)		ausführliche n Stundenentw urfs			
Forschungsmodul Geschichtsdidaktik	Pflicht	7. oder 8.	2 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und des Praxismoduls Geschichts- didaktik)	Nein	mündliche Prüfung	Ja	5 LP	Ja
Wahlpflichtbereich Theorie (Es ist eines der Module zu absolvieren)									
BA-Modul Theorie und Methoden	Wahl-pflicht	3. oder 4. oder 5.	2 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls)	Nein	Mündliche Prüfung	Ja	10 LP	Ja
MA-Modul Klassische Texte der Historiographie und der historischen Sozialforschung	Wahl-pflicht	5.	3 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls)	Nein	Mündliche Prüfung	Ja	10 LP	Ja
Wahlpflichtbereich Vormoderne/ Moderne I (es ist eines der Module zu absolvieren)									
MA-Modul	Wahl-pflicht	5. oder 6.	4 SWS	Ja	Nein	Mündliche	Ja	10 LP	Ja

Vormoderne I: Quellenanalysen		oder 7.		(Abschluss des Basismoduls und aller Einführungs- module)		Prüfung			
MA-Modul Moderne I: Quellenanalysen	Wahl-pflicht	5. oder 6. oder 7.	4 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und aller Einführungs- module)	Nein	Mündliche Prüfung	Ja	10 LP	Ja
Wahlpflichtbereich Geschichtskultur (Es ist eines der Module zu absolvieren)									
MA-Modul Geschichtskultur der Vormoderne	Wahl-Pflicht	6. oder 7. oder 8.	2 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und aller Einführungs- module)	Nein	Klausur oder Erstellung eines multimediale n Objektes	Ja	5 LP	Nein
MA-Modul Geschichtskultur der Moderne	Wahl-Pflicht	6. oder 7. oder 8.	2 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und aller Einführungs- module)	Nein	Klausur oder Erstellung eines multimediale n Objektes	Ja	5 LP	Nein

Hinweis: Für die beiden gemäß der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt vom 26.3.2008 (GVBl LSA 2008, S. 76) im Studienprogramm für Sekundarschulen zu absolvierenden Schulpraktika im Gesamtumfang von 15 LP wird empfohlen, das erste zwischen dem 5. und 7. Fachsemester (im Anschluss an das Praxismodul Geschichtsdidaktik) und das zweite im 7. oder 8. Fachsemester zu absolvieren. Im Studienprogramm für Förderschulen empfehlen wir, das vorgeschriebene Schulpraktikum im Umfang von 5 LP zwischen dem 5. und 7. Fachsemester (im Anschluss an das Praxismodul Geschichtsdidaktik) zu absolvieren.

4. Studienfach Lehramt Geschichte Sekundarschule 75 LP, Fachwissenschaft 2 60 LP + Fachdidaktik 2 15 LP

Modultitel	Modultyp	Empfehlung Studiensemester	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Teilnahmevoraussetzungen	Modulvorleistungen	Modulleistungen und Modulteilleistungen	Studienleistungen	Leistungspunkte	Eingang der Modulnote in die Abschlussnote
BA-Basismodul	Pflicht	1.	6 SWS	Nein	Nein	Klausur	Ja	10 LP	Nein
BA-Einführungsmodul Antike	Pflicht	1.-2. oder 2.-3. oder 3.-4.	4 SWS	Nein	Nein	Hausarbeit	Ja	10 LP	Ein Einführungsmodul wahlweise
BA-Einführungsmodul Vormoderne	Pflicht	2. oder 3. oder 4.	4 SWS	Nein	Nein	Hausarbeit	Ja	10 LP	Ein Einführungsmodul wahlweise
BA-Einführungsmodul Moderne	Pflicht	2. oder 3. oder 4.	4 SWS	Nein	Nein	Hausarbeit	Ja	10 LP	Ein Einführungsmodul wahlweise
Basismodul Geschichtsdidaktik	Pflicht	1. oder 2. oder 3.	4 SWS	Nein	Nein	Klausur	Ja	5 LP	Ja
Praxismodul Geschichtsdidaktik	Pflicht	4. oder 5. oder 6.	4 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls Geschichts-	Nein	Ausarbeitung und Anfertigung eines ausführliche	Ja	5 LP	Nein

				didaktik)		n Stundenentw urfs			
Forschungsmodul Geschichtsdidaktik	Pflicht	7. oder 8.	2 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und des Praxismoduls Geschichts- didaktik)	Nein	mündliche Prüfung	Ja	5 LP	Ja
Wahlpflicht- bereich Theorie (Es ist eines der Module zu absolvieren)									
BA-Modul Theorie und Methoden	Wahl-pflicht	3. oder 4. oder 5.	4 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls)	Nein	Mündliche Prüfung	Ja	10 LP	Ja
MA-Modul Klassische Texte der Historiographie und der historischen Sozialforschung	Wahl-pflicht	5.	3 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls)	Nein	Mündliche Prüfung	Ja	10 LP	Ja
Wahlpflicht- bereich Moderne/Vormo- derne (Es ist eines der Module zu absolvieren)									
MA-Modul	Wahl-pflicht	5. oder 6.	4 SWS	Ja	Nein	Mündliche	Ja	10 LP	Ja

Vormoderne I: Quellenanalysen		oder 7.		(Abschluss des Basismoduls und aller Einführungs- module)		Prüfung			
MA-Modul Moderne I: Quellenanalysen	Wahl-pflicht	5. oder 6. oder 7.	4 SWS	Ja (Abschluss des Basismoduls und aller Einführungs- module)	Nein	Mündliche Prüfung	Ja	10 LP	Ja

Hinweis: Für die beiden gemäß der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemein bildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt vom 26.3.2008 (GVBl LSA 2008, S. 76) zu absolvierenden Schulpraktika im Gesamtumfang von 15 LP wird empfohlen, das erste zwischen dem 5. und 7. Fachsemester (im Anschluss an das Praxismodul Geschichtsdidaktik) und das zweite im 7. oder 8. Fachsemester zu absolvieren.

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 ihr Studium in diesem Studiengang im ersten Fachsemester aufnehmen.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Wirksamkeit dieser Ordnung für sich beantragen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsratsrat der Philosophischen Fakultät I am 25.5.2016 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.07.2016.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 13. Juli 2016

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor